

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Pattensen (Entschädigungssatzung)	
Nr.	1.3 (ehemals A I 3)	
Datum	20.06.2013	

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und Inhaber von Ehrenämtern (§ 38 NKomVG) erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, für einen vollen Monat gezahlt. Ist ein ehrenamtlich Tätiger ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktionen folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die dem Vertreter sonst zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Die Ansprüche nach dieser Satzung erlöschen bei Sitzverlust, Ruhen des Mandats und Ausschluss.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Die/Der Vorsitzende einer Fraktion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
- (3) Dauert eine Sitzung mehr als zwei Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Für Sitzungen, die in die Sitzungsunterbrechung einer anderen Sitzung eingeschoben werden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt, wenn sie weniger als eine halbe Stunde dauert.
- (5) Für den Verdienstaussfall, die Reisekosten und die Entschädigung der Fahrtkosten gilt § 8 entsprechend.

- (6) Für die Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen des Rates werden je Ratsmitglied Sitzungsgelder für insgesamt höchstens 24 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt, für gemeinsame Sitzungen von Fraktionen und Gruppen jedoch nur einmal für die Fraktion oder die Gruppe.
- (7) Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform (ausschließliche Nutzung des Online-Ratsinformationssystems) erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz für die dadurch entstehenden eigenen Kosten (z.B. für Papier, Tinte/Toner, PC-Hardware etc.) um 20 Euro monatlich.
- (8) Für Doppelmandatsträger (Rat/Ortsrat) wird diese erhöhte Aufwandsentschädigung in einmaliger Form gewährt.

§ 3

Entschädigung für die Stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Die Stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben der Regelung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung.
Sie beträgt monatlich 100 Euro.
- (2) Die Erstattung von Verdienstaufschlag und sonstigen Kosten erfolgt nach § 8.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und das Partnerschaftskomitee

- (1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören sowie die Mitglieder des Partnerschaftskomitees, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro je Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bezüglich des Verdienstaufschlages und sonstiger Kosten gilt § 8 entsprechend.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 7 entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Neben der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister und ihre Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung.

- (3) Sie beträgt monatlich
- | | |
|---|----------|
| a) für den Ortsbürgermeister von Pattensen-Mitte | 120 Euro |
| für seinen Vertreter | 60 Euro |
| b) für den Ortsbürgermeister von Schulenburg | 75 Euro |
| für seinen Vertreter | 40 Euro |
| c) für die Ortsbürgermeister von Jeinsen, Hüpede-Oerie und Koldingen je | 55 Euro |
| für die Vertreter je | 30 Euro |
- § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Erstattung von Verdienstausfall und sonstigen Kosten richtet sich nach § 8. Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern

- (1) Die Inhaber von Ehrenämtern erhalten pauschal folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|---------|
| a) Ortsvorsteher von Reden und Vardegötzen | 75 Euro |
| b) Feld- und Forsthüter | 30 Euro |
- (2) Die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern der Feuerwehr ist in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Umlegungsausschusses erhält der Vorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 52 Euro, die übrigen Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, 31 Euro.
Daneben werden Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung entsprechend § 8 Abs. 5 erstattet.
- (2) Leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung in Vertretung des verhinderten Vorsitzenden, beträgt das Sitzungsgeld 52 Euro.
- (3) Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1, zweiter Halbsatz.
- (4) Nachgewiesener Verdienstausfall wird entsprechend § 8 Abs. 1 erstattet.

§ 8

Verdienstaussfall, Fahrtkosten, sonstige Kosten

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und die Mitglieder des Partnerschaftskomitees sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von insgesamt 18 Euro je Stunde.
Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10 Euro.
- (2) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:
„Der Arbeitgeber zahlt dem Ratsmitglied für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Entgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Brutto-Betrag.“
Diese Regelung setzt voraus, dass der Brutto-Betrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaussfalles festgesetzte Höchstbetrag von 18 Euro je Stunde.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes richtet sich die Reisekostenvergütung für die in Abs. 1 genannten Personen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften; bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG. Neben der Reisekostenvergütung kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht. Für genehmigte Dienstreisen zur französischen Partnerstadt St.-Aubin-lès-Elbeuf werden Tage- und Übernachtungsgelder ungekürzt ausgezahlt, soweit sich die Dienstreisenden im Gegenzug verpflichten, Gäste aus Frankreich unentgeltlich aufzunehmen.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die in Abs. 1 genannten Personen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 und 2 BRKG; Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend, ausgenommen sind Fahrten innerhalb der jeweiligen Ortschaft.

§ 9

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Stadt erstattet Verdienstaussfall und sonstige Kosten i.S.v. § 8 Abs. 1 sowie Reisekostenvergütung auf Antrag.
- (2) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sämtliche Ansprüche sind nicht übertragbar (§ 44 Abs. 3 NKomVG).
- (3) Soweit Entschädigungszahlungen der Lohn- oder Einkommensteuer unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst wahrzunehmen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 15.03.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2012, außer Kraft.

Pattensen, 20.06.2013

gez. Griebe
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Pattensen (Entschädigungssatzung)	1.3
	20.06.2013
	Seite 5 von 5